

Man ist gewohnt, dieser Frage wenig Beachtung zu schenken, doch mit Unrecht. Blicken wir nur auf das Musterbild, welches sich uns aus dem Leben und der Lehre Christi darbietet, so kann uns hiebei das richtige Verständnis für das Wesen und die Tragweite dieser bedeutungsvollen Frage nicht mehr verschlossen bleiben; man vergleiche diesbezüglich nur einige Stellen der neutestamentlichen Bibel zum Beispiel Phil. 4, 5. 8.; Rom. 12, 10. 13. 15. 18.; 13, 7.; Luk. 14, 8.—11.; 22, 26.; Matth. 5, 39.—42.; 10, 16.; 11, 29.; 20, 27. 28. Gerade unser Stand soll aber in jeder Beziehung Christus, unserem obersten Priester, ähnlich werden, der bei aller Armut doch nicht auf seinen königlichen Geburtsadel verzichtet und sich bei all seiner Demuth doch höchst würdevoll als wahrer Mensch unter den Menschen bethägt hat; sicherlich hat aber dadurch unser göttlicher Lehrmeister die Früchte seiner Wirksamkeit nicht schmälern oder an echter Popularität etwas einbüßen wollen.

Ziehen wir also kurz den Schluss: Wir müssen uns ernstlich nach dem gott-menschlichen Beispiele bestreben, in Wahrheit „allen alles zu werden.“ (I. Cor. 9, 22.)

St. Pölten.

Jos. M.

#### XVI. (Zur Absolutio a censuris Papae reservatis.)

In Betreff der Absolution von päpstlichen Reservatfällen ist am 16. Juni 1897 von der Congregatio s. Officii eine wichtige Entscheidung erflossen. Wir theilen dieselbe vollständig mit und werden einige Bemerkungen anschließen.

Ein französischer Bischof unterbreitete dem römischen Stuhle folgendes:

Ex decreto s. Inquisitionis 23. Junii 1886 cuilibet confessario directe absolvere licet a censuris etiam speciali modo s. Pontifici reservatis, in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequit absque periculo gravis scandali vel infamiae, iniunctis de iure iniungendis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras nisi saltem infra mensem per epis-tolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem.

Dubium tamen oritur pro casu quo nec scandalum nec infamia est in absolutionis dilatione, sed poenitens censuris papalibus innodatus in mortali diu permanere debet, nempe per tempus requisitum ad petitionem et concessionem facultatis absolvendi a reservatis; praesertim cum theologi cum s. Alphonso ut quid durissimum habeant pro aliquo per unam vel alteram diem in mortali culpa permanere.

Hinc post decretum 23 Junii 1886, deficiente hac in quaestione theologorum solutione, quaeritur:

1. Utrum in casu, quo nec infamia nec scandalum est in absolutionis dilatione sed durum valde est pro poenitente in gravi peccato permanere per tempus necessarium ad petitionem

et concessionem facultatis absolvendi a reservatis, simplici confessario liceat a censuris s. Pontifici reservatis directe absolvere, iniunctis de iure iniungendis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem?

2. Et quatenus negative, utrum simplex confessarius indirecte eundem poenitentem absolvere debeat, eum monens ut a censuris directe in posterum a superiore absvolvi curet vel apud ipsum revertatur, postquam obtinuerit facultatem a reservatis absolvendi?

Die Congregatio s. Officii gab hierauf am 16. Juni 1897 folgende Entscheidung:

Ad I. Affirmative, facto verbo cum Ssmo.

Ad II. Provisum in primo; welche Entscheidung dann vom Papste am 18. Juni bestätigt wurde.

### Bemerkungen:

1. In früherer Zeit galten in Betreff der Absolution von päpstlichen Reservaten folgende Grundsätze:

a. War es dem betreffenden Böneniten unmöglich, persönlich nach Rom zu kommen, so konnte er vom Bischof absolvirt werden.

b. War es ihm unmöglich, auch nur zum Bischof zu kommen, so konnte er von jedem Beichtvater absolvirt werden und zwar:

α. ohne irgend eine weitere Verpflichtung, wenn er für immer oder wenigstens für sehr lange Zeit (d. i. 5 Jahre und darüber) verhindert war;

β. mit der Verpflichtung cessante impedimento se sistendi Superiori, wenn das Hindernis nur ein zeitweiliges, das heißt höchstens auf 5 Jahre dauerndes war.

γ. War das Hindernis nur ein augenblickliches, das heißt für einige Tage dauerndes und bedurfte er dringend der Losprechung, so konnte er indirecte absolvirt werden, natürlich mit der Verpflichtung, sich die directe Losprechung später zu verschaffen. Man sieht leicht ein, dass es oft sehr schwer war zu entscheiden, ob dies oder jenes als hinreichendes Hindernis gelten könne oder nicht. Daher wurde schon damals von Moralisten empfohlen, brieflich die Sache abzumachen, respective die nötige Facultät sich zu erbitten. Besonders entwickelte sich diese Praxis nach dem Erscheinen der Bulle: Apostolicae sedis vom Jahre 1869, durch welche bekanntlich das Censuren-Wesen geregelt wurde.

2. Von einschneidender Bedeutung war aber das Decret der Inquisitions-Congregation vom 23. Juni 1886. Folgende zwei Dubia waren nämlich der genannten Congregation unterbreitet worden:

I. Ob man noch ruhig sich an die Meinung halten könne, dass die Losprechung von Reservatfällen, auch von solchen, welche speciali modo dem Papste vorbehalten sind, an den Bischof oder

an jeden verordneten Priester devolviere, wenn der Pönitent sich in der Unmöglichkeit befindet, persönlich nach Rom zu gehen?

II. Im Falle diese erste Frage verneinend beantwortet wird, ob man wenigstens schriftlich nach Rom recurrieren müsse, um die facultas absolvendi zu erhalten, ausgenommen es handelt sich um eine Losprechung in Todesgefahr?

Die Entscheidung lautete:

Ad I. Attenta praxi S. Poenitentiariae, praesertim ab edita Const. Ap. s. m. Pii PP. IX. quae incipit: Apostolicae Sedis, negative.

Ad II. Affirmative; at in casibus urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, supra quo conscientia confessariorum oneratur, dari posse absolutionem, iniunctis de iure iniungendis, a censuris etiam speciali modo S. Pontifici reservatis; sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem.

Daraus ergibt sich:

a. Die Unterscheidung von impedimentum perpetuum, diuturnum & momentaneum hat keinen praktischen Wert mehr, weil man nicht mehr ruhig und sicher lehren darf, dass beim Vorhandensein solcher Hindernisse die facultas absolvendi an den Bischof oder an den einfachen Beichtvater devolviere.

b. Dafür aber wird dem Beichtvater die Erlaubnis gegeben, in dringenden Fällen zu absolvieren, jedoch mit der Verpflichtung, sich innerhalb eines Monates nach Rom zu wenden, widrigenfalls der Pönitent aufs neue derselben Censur verfällt. Diese Absolution ist eine directe und das recurrere ad. s. Sedem geschieht nicht, um noch einmal die Losprechung zu erhalten, sondern um die Weihungen des heiligen Stuhles, respective der Pönitentiarie, entgegen zu nehmen. Auch kann der Beichtvater statt direct nach Rom auch zunächst an seinen Ordinarius sich wenden. Hat derselbe die nöthigen Facultäten, so bildet er ohnedies ein- und dasselbe Tribunal wie Rom, hat er dieselben nicht, so wird der Ordinarius die Sache nach Rom leiten.

3. Zu diesem wichtigen Decrete erflossen im Laufe der Jahre weitere Erklärungen. So wurde durch eine Entscheidung der Inquisitions-Congregation de dato 17. Juni 1891 folgendes bestimmt:

a. Die Entscheidung, man könne nicht mehr ruhig und sicher lehren, dass in dem Falle, wenn der Pönitent in der Unmöglichkeit sich befindet, persönlich nach Rom zu gehen, die facultas absolvendi an den Bischof oder an den Beichtvater devolviere, gelte auch dann, wenn es dem Pönitenten für immer unmöglich ist, persönlich nach Rom zu kommen (quando poenitens perpetuo fuerit impeditus personaliter Romam proficisci).

b. Die Clausel sub poena tamen reincidentiae gelte nicht nur bei der absolutio a censuris et casibus speciali modo S. P. reservatis, sondern auch in absolutione a censuris et casibus simpliciter Papae reservatis.

c. Wurde Jemand in Todesgefahr von päpstlichen Reservaten absolviert, so besteht eine obligatio se sistendi Superiori recuperata valetudine nur dann, wenn er absolviert wurde a censuris speciali modo reservatis, nicht aber wenn er absolviert wurde a censuris simpliciter Papae reservatis. Handelt es sich aber um censurae speciali modo reservatae, dann besteht diese Verpflichtung ebenfalls sub poena reincidentiae in easdem censuras, wie eine Entscheidung vom 13. Jänner 1892 besagt.

4. Für die Praxis ist nun das neue, an erster Stelle mitgetheilte Decret von weitgehender Bedeutung. Bisher war dem Beichtvater von päpstlichen Reservatfällen direct zu absolvieren nur erlaubt in casibus vere urgentioribus, das heißt besonders in Fällen, in welchen die Verschiebung der Losprechung scandalum oder diffamatio zur Folge gehabt hätte; durch dieses neue Decret wird diese Befugnis auch ausgedehnt auf alle Fälle, in welchen es dem Pönitenten valde durum est in gravi peccato permanere. Wie der heilige Alphons bemerkt, kann es aber für Einzelne schon quid durissimum sein, auch nur den einen oder den andern Tag in dem Zustande der schweren Sünde bleiben zu müssen. — Infolge dieses Decretes wird bei päpstlichen Reservatfällen nunmehr eine indirecta absolutio wenig Anwendung finden, weil es ja dem Beichtvater erlaubt ist, direct zu absolvieren in allen Fällen, in welchen die Ertheilung der Absolution entweder dringend nothwendig ist, damit ein Vergernis oder Diffamatio vermieden werde, oder auch nur sehr wünschenswert und nützlich erscheint, weil es von dem Pönitenten sehr hart empfunden würde, längere Zeit im Zustande der schweren Sünde zu verbleiben.

5. Dies alles gilt in Bezug auf peccata propter censuram Papae reservata. Peccatum sine censura Papae reservatum ist ohnedies nur die falsa accusatio sollicitationis — ob auch für diese letztere Sünde dieser modus directe absolvendi gelte, ist mir nicht klar. Sabetti S. J. sagt in seinem Compendium Theol. mor. n. 842: „Pro peccatis sine censura reservatis videtur idem valere ex declaracione S. Officii d.d. 7. Nov. 1888.“ Aber wie ist für diesen Fall die clausula zu verstehen: sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, da hier eine eigentliche censura nicht vorliegt? Mögen also die Gelehrten diese Frage entscheiden, pro praxi wollen wir bemerken, daß man ja in diesem Falle, wenn die Noth drängt, immerhin noch indirect (wie früher in allen Fällen) absolvieren kann.

6. Es ist wohl kaum nothwendig zu bemerken, daß durch die erwähnten Entscheidungen die bischöflichen Reservatfälle nicht berührt werden. Für die Frage, in welchen Fällen man von diesen directe absolvieren kann, gelten die speziellen Bestimmungen der

betreffenden Diöcese; für jene Fälle, in welchen man nicht direct absolvieren kann, aber doch die Noth drängt, wird hier auch in Zukunft die absolutio indirecta Anwendung finden.

Salzburg. Dr. Ign. Nieder, f. f. Theologie-Professor.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild.** I. Band: Rom. Das Oberhaupt, die Einrichtung und die Verwaltung der Gesamtkirche. Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen bearbeitet von Msgr. Paul Maria Baumgarten, P. Salvatore Brandi S. J., Msgr. James A. Campbell, Msgr. Charles Daniel, P. Pie de Langogne O. Min. Capp., Doctor John Prior, Dechant Rischel Antal, Msgr. Franz Maria Schindler, Msgr. Charles de T. Serclaes, Msgr. Anton de Waal. Mit einem Farbenbilde, 60 Tafelbildern und circa 1100 vollseitigen und kleineren Bildern im Text. Herausgegeben von der Leo-Gesellschaft in Wien. Wien, I., Singerstraße 8. Verlag der Leo-Gesellschaft. Erscheint in 30 Heften à 60 kr. = 1 M. Zu beziehen durch jede Buchhandlung. Das I. Lieferungsheft wird auf Wunsch zur Ansicht versandt.

Schon das Erscheinen des Prospectus und der ersten Nummer dieses epochenmachenden Werkes rief in allen katholischen Kreisen das lebhafteste Interesse wach. Und doch mochte vielleicht mancher im Stillen sich denken: Der Anfang zwar verspricht mir viel; allein das wirklich Gute bewährt sich in der Dauer. Schien es ja fast unmöglich, daß bei der Großartigkeit des Unternehmens nach jeder Richtung hin die Fortsetzung dem Beginne ebenbürtig bliebe. Und doch hat dies die thätige Mithilfe der geistreichsten, competentesten Gelehrten und der fähigsten Künstler ermöglicht: Die bisherigen Lieferungen beweisen es. Und wer anfangs gezaudert mit dem Tribute seiner Anerkennung, der zollt ihn jetzt um so freigebiger und reichlicher.

Das ganze Werk in seiner großartigen Auffassung und vollendet künstlerischen Durchführung, welche, wie die bislang der Redaktion zugesandten 11 Hefte darthun, die höchsten Anforderungen nicht nur befriedigen, sondern übertreffen, ist auf drei Bände berechnet. Der 1. Band hat die Auffchrift: „Rom. Das Oberhaupt, die Einrichtung und Verwaltung der Gesamtkirche“. Der 2. Band soll behandeln den Stand der Kirche und des Clerus in jenen Ländern zumal, in welchen dieses Werk in der Originalsprache erscheint. Der 3. Band wird eine gedrängte Darstellung der heutigen Verhältnisse der Gesamtkirche bieten.

Die ersten 5 Hefte befassten sich aufs eingehendste mit der Person und Wirkamkeit unseres glorreich regierenden Papstes Leo XIII. Nach einer tieftheologischen, dabei aber gemeinverständlichen Einbegleitung: „Der Papst als gottbestellter Vorsteher der Gesamtkirche“ aus der gewandten Feder des berühmten Schriftstellers und Redacteurs der „Civiltà catholica“, P. S. Brandi, malt uns der bestbekannte Biograph des großen Papstes,